

## HTSV-Jugendordnung

### §1 Name

Die HTSV-Jugend ist die Jugendorganisation des Hessischen Tauchsportverbandes e. V. (HTSV) Die HTSV-Jugend ist fester Bestandteil des HTSV und an die Satzung und Ordnungen des HTSV gebunden.

### §2 Mitglieder, Zusammensetzung

Mitglieder der HTSV-Jugend sind alle Mitglieder des Hessischen Tauchsportverbandes e. V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Vereinsjugendwarte der Mitgliedsvereine des Hessischen Tauchsportverbandes e. V. und der Landesjugendausschuss.

### §3 Zweck und Grundsätze

- Die HTSV-Jugend sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des HTSV an der Verbandsarbeit. Die HTSV-Jugend nimmt an der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit der Vereine, des HTSV und des VDST teil.
- Die HTSV-Jugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftlichen Engagement der Sporttreibenden Jugend anregen, die sportliche Betätigung fördern und durch Begegnungen mit anderen Jugendlichen gegenseitiges Verständnis wecken.
- Die HTSV-Jugend tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie bekennt sich zum Tauchsport und setzt sich für die erklärten Ziele des HTSV ein. Die HTSV-Jugend ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband unabhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des HTSV verstoßen wird.
- Die HTSV-Jugend ist ideologisch, parteipolitisch und religiös neutral. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Das Zusammenleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien. Jedes Amt der HTSV-Jugend ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### §4 Aufgaben

Zu den Aufgaben der HTSV-Jugend zählen die Entwicklung, Verbesserung und Realisierung kind- und jugendgerechter Angebote im Bereich Tauchsport sowie die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Freizeitgestaltung und Jugendbegegnungen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vereinen sowie weiteren Interessierten bietet sie qualifizierte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Unterstützung ihrer Arbeit.

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben sucht die HTSV-Jugend den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern, Jugendorganisationen und schulischen Einrichtungen.

- Jugendabteilung -

## §5 Organe

Organe der HTSV-Jugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## §6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der HTSV-Jugend. Stimmberechtigt sind die Jugendgruppen der HTSV-Vereine, jeweils vertreten durch zwei Jugendliche und den gewählten Jugendwart bzw. einen von diesem schriftlich bevollmächtigten volljährigen Vertreter. Je angefangener 10 jugendlicher Mitglieder (ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) erhält die Jugendgruppe eine Stimme. Grundlage zur Bestimmung der Stimmenzahl ist die im Vorjahr abgegebene Jahresmeldung an den Landessportbund Hessen (lsbh).

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und die Verabschiedung und Pflege der Jugendordnung.
- Entgegennahme und Beratung des Berichts des Jugendausschusses.
- Entgegennahme des Kassenberichts des Jugendkassenwartes.
- Beratung und Verabschiedung eines etwaigen Haushaltsplanes der Jugendabteilung.
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses.
- Wahl des Landesjugendwartes und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.
- Beschlussfassung über Anträge.

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des HTSV zusammen. Den Vorsitz führt der Landesjugendwart, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Jugendvollversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der offiziellen Internetseite einberufen. Die Jugendvollversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch den Landesjugendwart einberufen werden. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

Der Jugendausschuss kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Jugendvollversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Statt elektronischen Wahlformen ist auch eine Briefwahl

## - Jugendabteilung -

zulässig. Hybride Formate, bei der die Teilnahme an der Versammlung sowohl an einem Ort als auch Online möglich sind, werden hier eingeschlossen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist und dies vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### §7 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

- dem/der Landesjugendwart/-in,
- dem/der stellvertretenden Landesjugendwart/-in,
- dem/der Landesjugendkassenwart/-in.
- mindestens einem, bis zu zwei Landesjugendsprechern/innen,

Der Jugendausschuss wird in getrennt durchzuführenden Wahlen von der Jugendversammlung ermittelt. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der HTSV-Jugend gegenüber dem Vorstand des Gesamtverbandes und nach außen. Er ist der Jugendversammlung zur Rechenschaft über seine Tätigkeit verpflichtet. Der Landesjugendwart(in) gehört als Vorsitzende(r) des Jugendausschusses dem Hauptvorstand des Gesamtverbandes an. Er ist von der Jahreshauptversammlung des Gesamtverbandes zu bestätigen.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Der/die Landesjugendwart/-in, der/die stellvertretende Landesjugendwart/-in und der/die Landesjugendkassenwart/-in des Jugendausschusses müssen volljährig sein. Der/die Landesjugendsprecher/-in darf bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der/die Landesjugendwart/-in und der/die stellvertretende Landesjugendwart/-in sollten von verschiedenem Geschlecht sein.

Der Jugendausschuss wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Jugendausschuss bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtszeit aus, bestimmt der verbleibende Jugendausschuss einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Jugendvollversammlung.

### §8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verband zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus eigenen Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

- Jugendabteilung -

Ausgaben, die nicht ausschließlich die HTSV-Jugend betreffen, z.B. die Teilnahme an Verbandsaktivitäten und -fahrten sowie dem Wettkampfbereich, werden aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Haushaltsplanes des HTSV getragen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt durch die HTSV-Jugend.

Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenwart, den/der 1. Vorsitzenden oder den Kassenprüfer des HTSV einmal im Jahr. Dem geschäftsführenden Vorstand des HTSV ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

### §9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung des Vorstandes des HTSV.

### §10 Auflösung der HTSV Jugend

Eine Auflösung der Jugendabteilung des HTSV ist nur durch eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des HTSV. Verbleibende Guthaben der Jugendabteilung fallen dem Gesamtverband zu.

### §11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des HTSV entsprechend.

#### Anmerkungen:

Diese Jugendordnung ersetzt die HTSV-Jugendordnung vom 04.05.2009.

Beschlossen in der Jugendvollversammlung vom 13. März 2021 (online).

Genehmigt vom HTSV-Vorstand am 26. April 2021 (online).

Frankfurt am Main, im Mai 2021

Davina Franke (Landesjugendwartin)